

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Prüfstäube China grob, JIS Z8901 Class 7 / 8
Erstellt am: 29.10.2014 Version: 1069-2 Ersetzt: 1069-1
Überarbeitet am: 28.04.2021 Seite: 1 / 8



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/ Handelsname: **Prüfstaub gemäß JIS Z 8901 Class 7 / 8
China - grob**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Prüfstaub
Verwendungen von denen abgeraten wird: -

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant: KSL staubtechnik gmbh
Straße/ Postfach: Westendstrasse 11
Nat.-Kenn./ PLZ/ Ort: DE - 89415 Lauingen
Telefon/ Telefax/ E-Mail: +49 (0) 9072 / 95 00-0 / Fax: -50 / info@ksl-staubtechnik.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 9072 / 95 00-0 (Erreichbarkeit: Mo-Do 08:00-16:00 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Produkt ist mit alveolengängigem Quarz verunreinigt und ist daher gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE2 eingestuft.

Abhängig von der Handhabung und der Verarbeitung des Produkts ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/ Atemnot. Bei Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein. Tätigkeiten mit alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid in Form von Quarz und Cristobalit haben nach TRGS 906 krebserzeugende Wirkung am Menschen.

Die Handhabung des Produktes sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse: STOT RE2
Gefahrenkategorie: 2
Gefahrenhinweise: H373 Kann die Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
Dieses Produkt enthält zwischen 1 und 10% alveolengängigen Quarz.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS08

Signalwort: Achtung
Gefahrenhinweis: H373: Kann die Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen
Sicherheitshinweise: P260: Staub nicht einatmen
P284: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
P501: Inhalt (Restmengen)/ Behälter einer fachgerechten Entsorgung gemäß lokalen Vorschriften zuführen (Staubbildung vermeiden).

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für PBT- und vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der REACh-Verordnung 1907/2006/EG.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

Beschreibung des Gemisches: Mischung aus Dolomit, Quarz, Aluminiumoxid, Eisenoxid
Gefährliche Bestandteile: Quarz (SiO₂)
Dieses Produkt enthält zwischen 1 und 10% alveolengängigen Quarz das als STOT RE2 eingestuft ist.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Prüfstäube China grob, JIS Z8901 Class 7 / 8
Erstellt am: 29.10.2014 Version: 1069-2 Ersetzt: 1069-1
Überarbeitet am: 28.04.2021 Seite: 2 / 8



| Name | CAS-Nr. | EG-Nr. | Konzentrationsspanne [M.-%] | Einstufung gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008 |
|---|------------|-----------|-----------------------------|--|
| Siliciumdioxid SiO ₂ | 14808-60-7 | 238-878-4 | 38-69 % | - H373 - STOT RE2 - Kategorie 2 |
| Aluminiumoxid Al ₂ O ₃ | 1344-28-1 | 215-691-6 | 15-30 % | - |
| Eisen (III)-oxid (Fe ₂ O ₃) | 1309-37-1 | 215-168-2 | 10-20 % | - |
| Calciummagnesium-carbonat CaMg(CO ₃) ₂ | 16389-88-1 | 240-440-2 | 6-12 % | - |

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei anhaltenden Beschwerden wird angeraten, einen Arzt hinzuzuziehen. Stoff/ Produkt und durchgeführte Maßnahmen dem Arzt angeben.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren. Ein Einatmen ist generell zu vermeiden.

Nach Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind.

Nach Verschlucken:

Mund mit viel Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wiederholtes Einatmen größerer Mengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge (Silikose). Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/ Atemnot. Staub kann eine Reizung der Augen und Atemwege verursachen (durch Fremdkörperwirkung).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Maßnahmen bekannt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet:

Abstimmung des Löschmittels auf den Arbeitsbereich/ die Umgebung.

Ungeeignet:

keine

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine. Nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

keine

5.4 Zusätzliche Hinweise

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch nicht brennbar ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Staubbildung vermeiden. Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.1.2. Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Prüfstäube China grob, JIS Z8901 Class 7 / 8
Erstellt am: 29.10.2014 Version: 1069-2 Ersetzt: 1069-1
Überarbeitet am: 28.04.2021 Seite: 3 / 8



6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Hinweise zur Rückhaltung

Staubentwicklung vermeiden.

6.3.2 Hinweise zur Reinigung

Einatmen ist zu vermeiden. Trockenes Kehren vermeiden. Geprüfte Sprüh- und Saugsysteme zur Reinigung verwenden. Schutzausrüstung verwenden.

6.3.3 Hinweise zu ungeeigneten Rückhalte- und Reinigungsmethoden

Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13. In Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts werden persönliche Schutzausrüstungen angegeben.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung und -ablagerungen vermeiden. Verpackte Produkte sorgfältig handhaben, damit ein Aufplatzen der Verpackung vermieden wird. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Entstaubung der Arbeitsplatzatmosphäre geeigneten Atemschutz (entsprechend EN 143) tragen. Es werden Handschuhe entsprechend EN 374 empfohlen.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Kehren nur mit geeignetem Kehrspan. Zur Reinigung möglichst trockene geeignete Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch/ Kontakt Hände waschen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken und dicht verschlossen möglichst im Originalbehälter lagern. Von Nahrungs- und Genußmitteln fernhalten.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerklasse

VCI: 10-13 (nicht brennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Zweckmäßige und sparsame Anwendung mit geeigneten Geräten je nach Verwendungszweck. Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

Weitere Informationen finden Sie u. a. im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:

| Chem. Identität | CAS-Nr. | EG-Nr. | Nationaler Grenzwert | Expositionsart | DNEL-/ PNEC-Wert | Bemerkung/ Rechtsvorschrift |
|---------------------------------|------------|-----------|---|----------------|------------------|--|
| Allgemeiner Staubgrenzwert | - | - | 1,25 (A) mg/m ³ (alveolengängig) | inhalativ | - | Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900 |
| Allgemeiner Staubgrenzwert | - | - | 10 (E) mg/m ³ (einatembar) | inhalativ | - | Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900 |
| Siliciumdioxid SiO ₂ | 14808-60-7 | 238-878-4 | * | inhalativ | nicht verfügbar | Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren TRGS 906 |

* Für Tätigkeiten oder Verfahren, bei denen Beschäftigte alveolengängigen Stäuben aus kristallinem Siliciumdioxid in Form von Quarz ausgesetzt sind existiert in Deutschland ein Grenzwert von 50µg/m³.

Die Schutzvorschriften insbesondere des dritten und vierten Abschnittes der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind einzuhalten. Die für EU-Länder, Norwegen und Schweiz gültigen Grenzwerte berufsbedingter Exposition (OEL/Occupational Exposure Limit) für alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid finden Sie unter <https://www.nepsi.eu/>.

Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Die internationalen Grenzwerte für Aluminiumoxid finden Sie unter folgendem Link: <http://limitvalue.ifa.dguv.de/>

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Prüfstäube China grob, JIS Z8901 Class 7 / 8
Erstellt am: 29.10.2014 Version: 1069-2 Ersetzt: 1069-1
Überarbeitet am: 28.04.2021 Seite: 4 / 8



8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind oftmals Kombinationen aus technischen und individuellen Schutzmaßnahmen erforderlich. Für die identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1.2) sind technische Steuerungseinrichtungen und individuelle Schutzmaßnahmen empfohlen. Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Verfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubbildung vermeiden oder minimieren. Verwendung geschlossener Prozesse und lokaler Absaugeinrichtungen, um die Flugstaubkonzentration unter dem zulässigen Expositionsgrenzwert zu halten. Bei hohem Staubanteil in der Luft Lüftungssystem einsetzen. Ist Staubbildung nicht zu vermeiden, ist durch Belüftung der Staubgehalt der Luft unter den Expositionsgrenzwerten zu halten. Anwendung organisatorischer Maßnahmen z. B. durch Fernhalten von Personen von staubigen Bereichen.

Empfohlene Messverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Berufsgenossenschaft.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Bei bestimmungsgemäßen Gebrauch ist keine persönliche Schutzausrüstung notwendig. Das Produkt unter Einhaltung der Sicherheitsanweisungen behandeln.

Gesichts-/Augenschutz

Bei Auftreten von Staumentwicklung geschlossene Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Haut-/Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen. Die Benutzung von Handschuhen entsprechend EN 374 ist vorteilhaft. Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Hosenbeinen. Geschlossene Arbeitsschuhe.

Atemschutz

Wirksame Absaugung installieren und/ oder ausreichend belüften. Bei Überschreitung der zulässigen Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz ist eine Atemschutzmaske zu tragen, die den auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht (z.B. Partikelfilter P2 gemäß EN 143).

Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe auch Abschnitte 6 und 7.

Luft

Verwehungen durch Wind vermeiden. Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft.

Wasser

Abwasser- und Grundwasserverordnung sind zu beachten.

Boden

Einhaltung der Bundesbodenschutzverordnung. Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | | |
|-----|--|--|
| (a) | Aggregatzustand | Pulver - fest |
| (b) | Farbe | rötlich |
| (c) | Geruch | geruchlos |
| (d) | Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt | > 1500° C schmelzen ca. 70-85% der Mischungsbestandteile |
| (e) | Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | nicht zutreffend |
| (f) | Entzündbarkeit | nicht zutreffend |
| (g) | untere und obere Explosionsgrenze | gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nicht für Feststoffe. |
| (h) | Flammpunkt | gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nicht für Gase, Aerosole und Feststoffe |
| (i) | Zündtemperatur | gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Gase und Flüssigkeiten |
| (j) | Zersetzungstemperatur | > 750° C (gilt für die Komponente Calciummagnesiumcarbonat) |
| (k) | pH-Wert | nicht bestimmt |
| (l) | Kinematische Viskosität | gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Flüssigkeiten. |
| (m) | Löslichkeit | vernachlässigbar |
| (n) | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | nicht zutreffend |
| (o) | Dampfdruck | nicht zutreffend |
| (p) | Dichte und/oder relative Dichte | keine Angabe |
| (q) | Relative Dampfdichte | gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Gase und Flüssigkeiten. |
| (r) | Partikeleigenschaften | Der x ₅₀ -Wert liegt zwischen 0µm und 100µm. |

9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

9.2.1 Angaben über physikalische Eigenschaften

Nicht zutreffend

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Inertes Produkt. Nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Gemisch ist stabil.

Komponente Eisenoxid (10%): > 80° C kann das Produkt instabil werden und oxidieren. Dabei entsteht zusätzliche Wärme, die unter ungünstigen Umständen zur Entzündung brennbarer Materialien führt. Nicht in der Nähe von Hitzequellen lagern.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Prüfstäube China grob, JIS Z8901 Class 7 / 8
Erstellt am: 29.10.2014 Version: 1069-2 Ersetzt: 1069-1
Überarbeitet am: 28.04.2021 Seite: 5 / 8



10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit und Wasser während der Lagerung kann zu Klumpenbildung und Verlust der Produktqualität führen.
Temperaturen > 80° C

10.5 Unverträgliche Materialien

Calciummagnesiumcarbonat reagiert mit Säure unter Bildung von Calcium- und Magnesiumsalzen und CO₂.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßen Gebrauch.
Über 750° C oder bei der Reaktion mit Säuren zersetzt sich Calciummagnesiumcarbonat unter Bildung von CO₂ (gasförmig).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- (a) **Akute Toxizität**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (b) **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (c) **schwere Augenschädigung/-reizung**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (d) **Sensibilisierung der Atemwege/ Haut**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (e) **Keimzellmutagenität**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (f) **Karzinogenität**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (g) **Reproduktionstoxizität**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (h) **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- (i) **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**
Kann bei wiederholter Exposition die Staublungenkrankheit Silikose verursachen.
- (j) **Aspirationsgefahr**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Sofort auftretende Wirkungen

Reizung im Auge bzw. der Atemwege durch Fremdkörpereinwirkung ist möglich

Chronische Wirkungen bei anhaltender Exposition

Dieses Produkt ist mit zwischen 1 und 10% lungengängigem Quarz verunreinigt und ist daher gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE2 klassifiziert.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die Internationale Gesellschaft für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer/IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.)

Im Jahr 2003 kam der Wissenschaftliche Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (s. Abschnitt 16).

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es sind keine endokrinschädlichen Eigenschaften oder weitere schädliche Wirkungen bekannt.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Prüfstäube China grob, JIS Z8901 Class 7 / 8
Erstellt am: 29.10.2014 Version: 1069-2 Ersetzt: 1069-1
Überarbeitet am: 28.04.2021 Seite: 6 / 8



ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Für das Produkt liegen keine ökotoxikologischen Angaben vor.

12.1 Toxizität

Nicht relevant

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant

12.4 Mobilität im Boden

vernachlässigbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt trocken aufnehmen. Staubbildung generell vermeiden.

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Gegebenenfalls Entsorgung mit der örtlich zuständigen Behörde abstimmen.

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

010410 – staubende und pulverige Abfälle

Behandlung gereinigter/ungereinigter Verpackungen

150106 – gemischte Verpackungen entsprechend der stofflichen Wiederverwertung

Es sollte die Bildung von Staub in Folge von Überresten in der Verpackung vermieden werden. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen und sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG, ICAO/IATA).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

entfällt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Maßnahmen

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

entfällt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Prüfstäube China grob, JIS Z8901 Class 7 / 8
Erstellt am: 29.10.2014 Version: 1069-2 Ersetzt: 1069-1
Überarbeitet am: 28.04.2021 Seite: 7 / 8



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt fällt nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

EU-Vorschriften

u.a. EG-Verordnung 1907/2006 (REACH)

Nationale Vorschriften

Beim Umgang mit diesem Produkt sind die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Version zu beachten, u. a.

AwSV Wassergefährdungsklasse: nwg - nicht wassergefährdend
TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“
TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
TRGS 559 „Mineralischer Staub“
TRGS 900 „Arbeitsgrenzwerte“
TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach §3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“
MuSchG „Mutterschutzgesetz“
JuSchG „Jugendschutzgesetz“
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Kopfzeile angepasst; Absatz 1.1: aktualisiert; Absatz 3.2: aktualisiert, Spalte „REACH“ entfernt; Absatz 6.4: Verweis eingefügt; 8.1 aktualisiert, Verweis auf www.nepsi.eu und IFA eingefügt; Absatz 9.1: Absatz angepasst an die Angaben aus Verordnung (EU) 2020/878; Absatz 9.2.1, 9.2.2: neu eingefügt; Absatz 11.1: Überschrift und Aufzählung an Verordnung (EU) 2020/878 angepasst, Absatz 11.2: neu eingefügt; Absatz 12: redaktionelle Änderungen; Absatz 12.6: neu eingefügt; Absatz 14.1, 14.7: Anpassung der Überschriften an genannte Verordnung; Absatz 15.1 weitere Nationale Vorschriften eingefügt; Absatz 15.1, 16.2, 16.4: Wassergefährdungsklasse wurde umbenannt von „VwVwS“ in „AwSV“ und überprüft; Absatz 15.2: redaktionelle Änderungen; Absatz 16.4 Anpassung der Überschrift; Absatz 16.6 Information zum Arbeitsplatzgrenzwert, Verweis auf www.nepsi.eu eingefügt; Absatz 16.7: neu eingefügt; Seiten 8+9 (nicht mehr aktuelle Abschnitte aus www.nepsi.eu) entfernt.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

| | |
|-----------|--|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraße |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| ArbMedVV | Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge |
| BImSchV | Bundes-Immissionsschutzverordnung |
| BG | Berufsgenossenschaft |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) |
| GefStoffV | Gefährstoffverordnung |
| IARC | International Agency for Research on Cancer |
| IATA | International Air Transport Association |
| ICAO | International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt Organisation) |
| IMDG | International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods |
| PBT | Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch) |
| REACH | Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006) |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SCOEL | Scientific Committee for Occupational Exposure Limits |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt |
| STOT | Specific Target Organ Toxicity |
| SWeRF | Size Weighted Relevant Fine Fraction |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| VCI | Verband der chemischen Industrie e.V. |
| vPvB | Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |

16.3 Literaturangaben und Datenquellen

Als Quellen der wichtigsten Daten und der technischen Informationen beziehen wir uns u.a. auf Angaben der Rohstofflieferanten/Hersteller bzw. der ECHA Datenbank zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 welche zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Es wurde keine eigene Bewertung des Gemisches vorgenommen.
Es wurden die Übertragungsgrundsätze für die Einstufung von Gemischen laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 6, Absatz 5 angewendet.
Die Einstufung der Wassergefährdungsklasse dieses Gemisches erfolgte nach der AwSV.
Die Ermittlung des alveolengängigen Staubanteils der Komponente Quarz (SiO₂) erfolgte durch die SWeRF-Methode.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Prüfstäube China grob, JIS Z8901 Class 7 / 8

Erstellt am: 29.10.2014

Version: 1069-2

Ersetzt: 1069-1

Überarbeitet am: 28.04.2021

Seite: 8 / 8



16.5 Schulungen für Arbeitnehmer

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können. Mitarbeiter müssen auf die Präsenz von kristallinem Quarz hingewiesen und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.

16.6 Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden für bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitung für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (Europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Grenzwerte zur Exposition am Arbeitsplatz sind ebenfalls unter <http://www.nepsi.eu> zu finden.

16.7 Information zu NANO

Wir verwenden keine Nanotechnologie Prozesse und es werden keine synthetischen Nano-Materialien zur Produktion eingesetzt. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass sich kleine Mengen von Nanopartikeln im Material befinden. Um die gewünschte Partikelgrößenverteilung in unserem Produkt zu erhalten wird das Produkt zerkleinert und anschließend gesiebt. Es könnte sein, dass einige Nanopartikel in einem solchen Zerkleinerungsprozess erzeugt werden. Das gleiche gilt übrigens auch für Produkte wie Mehl oder Zucker! Das Ausschließen von NANO Material ist deshalb nicht möglich.

16.8 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt dient dem Anwender lediglich als Informationsträger. Es wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt; eine Gewähr für die Richtigkeit der Daten oder eine Haftung für die Folgen von Druck-, Satz- oder Übertragungsfehlern kann nicht übernommen werden. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.